

Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Engelskirchen
c/o Helmut Schäfer
Zäunchen 14
51766 Engelskirchen
Tel. 02263/1599
E-Mail gruene-fraktion@gmx.de

9.4.2024

Antrag zur Ratssitzung am 24.4.2024

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen erinnert den Regierungspräsidenten Köln daran, dass er ihn vor 10 Jahren aufgefordert hat, endlich dafür Sorge zu tragen, dass das Laichhabitat für den Lachs im alten Aggerbett zwischen Stau Ehreshoven I und Stau Ehreshoven II durch eine Mindestwasserführung, wie sie im Wasserhaushaltsgesetz vorgegeben ist, in seiner Funktion gesichert wird. Der Rat der Gemeinde Engelskirchen erwartet endlich den Vollzug der gesetzlichen Regelung des § 33 Wasserhaushaltsgesetzes zur Mindestwasserführung.

Begründung

Die Mindestwasserführung ist in § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt:

"Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässers ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung)."

Der § 6 Absatz 1 WHG regelt die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung:

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,

...

Die Agger ist von ihrer Mündung in Troisdorf bis zum Wehr Ehreshoven I (Drei Türme) im maßgeblichen Bewirtschaftungsplan NRW, im Gegensatz zur oberen Agger mit ihren Staugewässern, als "Natürliches Gewässer" ausgewiesen. Hier gilt das das Bewirtschaftungsziel "Guter ökologischer Zustand" gilt. Diese Gewässer sind nach § 27 WHG "so zu bewirtschaften, dass

- "1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden."

Bei einem zu erreichenden guten ökologischen Zustand mit ausreichendem Wasser im alten Aggerbett könnten die Lachse wieder einschwimmen. Das alte Aggerbett würde wieder zu einem hervorragenden Laich-Habitat und zur Kinderstube für Lachse, Dies wäre ein wichtiger Beitrag um das Ziel, eine sich eigenständig erhaltende Lachspopulation in NRW, zu erreichen.

Zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes, für den die Mindestwasserführung eine Voraussetzung ist, hat die vom Bund und den Ländern getragene Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sich auf eine Empfehlung für eine fachliche Anleitung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung für Ausleitungsstrecken (z.B. altes Aggerbett) von Wasserkraftanlagen gemäß § 33 WHG geeinigt. Diese Empfehlung gibt zudem fachliche Hinweise zur Anwendung im Vollzug. Zum Vollzug muss die Wasserbehörde den Betreiber der Wasserkraftanlage auffordern, ein unabhängiges Institut damit zu beauftragen, die für den jeweiligen Einzelfall richtige Mindestwasserführung zu ermitteln. Das Ergebnis wird dann von der Wasserbehörde, hier der Regierungspräsident Köln, gegengeprüft und auch unter Einbeziehung der Vorgaben des Bewirtschaftungsplans festgelegt.

Die staatliche Festlegung der Mindestwasserführung hätte zudem für die Gebührenzahler des Aggerverbandes den Vorteil, dass nicht wie gegenwärtig für das Aggerwasser im alten Aggerbett jährlich etwa 50000 Euro an die Aggerkraftwerke gezahlt werden müssten. Der Aggerverband braucht das Wasser im alten Aggerbett, damit dieses seine Funktion als Vorfluter für die Kläranlage Engelskirchen behält.

gez. Helmut Schäfer